

Verheiratete Kinder

Bisher galt, dass Eltern ab der Eheschließung ihres volljährigen Kindes grundsätzlich keinen Anspruch auf Kindergeld mehr haben und dieses nur ausnahmsweise für den Fall gezahlt wird, dass die Eltern aufgrund eines zu geringen Nettoeinkommens des Kindes bzw. der Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners den Unterhalt sichern müssen,

Dieser langjährige Rechtsprechung widersetzte sich das FG Köln (FG Köln vom 16.7.2013, 9 K 935/13) und befand, dass Eltern volljähriger Kinder unter 25, die sich in der Erstausbildung befinden, auch dann Kindergeld zusteht, wenn das Kind verheiratet ist. Dies gilt unabhängig vom Einkommen des Ehepartners.

Der BFH hat seine langjährige Rechtsprechung geändert:

Stichwort	Leitsätze	Urteil
Verheiratete Kinder	Die Verheiratung eines Kindes kann dessen Berücksichtigung seit Januar 2012 nicht mehr ausschließen. Da es seitdem auf die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr ankommt, ist der sog. Mangelfallrechtsprechung die Grundlage entzogen (gegen DA-FamEStG 2013 Abschn. 31.2.2).	BFH 117.10.2013 III R 22/13

Das Urteil gilt rückwirkend seit Januar 2012.